

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

13.07.10 Benachrichtigung in Nachlasssachen	23
19.07.10 Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (Hmb-DB-GvKostG)	30

Bekanntmachungen

29.07.10 Stellenausschreibung	30
-------------------------------	----

Rechtsprechung

HRG §§ 37, 41 BaföG § 15 HmbHG 2003 §§ 6, 9 (Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Oktober 2008 – 3 Bf 260/07.Z -)	30
---	----

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 2008 / 2009 bei.

Allgemeine Verfügungen

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde Nr. 29 /2010 (Az.: 3804/1) und der Behörde für Inneres (Az.: A 250/17.44-20) vom 13. Juli 2010

I.

Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1

1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1 den **Geburtsnamen**, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätz-

lich - soweit nach Befragen möglich - die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Inverwahrung und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

1.2 Die Angaben zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt auch

a) die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes)

sowie

b) die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die bzw. der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden.

1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden.

1.5 Die Angaben zu Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 vermerkt das Ge-

richt in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

2

2.1 Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m², mindestens aber 120 g/m² nach der **Anlage 2 a/2 b** zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen.

2.2 Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A 4 nach **Anlage 2 c** als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 80 g/m² verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

3

3.1 Das Standesamt versieht die ihm gemäß Nr. 2.1 zugehenden Verwahrungsnachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in das Testamentsverzeichnis ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A, B usw. unterscheidet.

3.2 Über das Vorliegen einer Verwahrungsnachricht und ihre Nummer ist ein gesonderter Hinweis in das Geburtenregister einzutragen. Wird der Vermerk über eine Verwahrungsnachricht in ein papiergebundenes Geburtenregister eingetragen, ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Geburtseintrags der Erblasserin oder des Erblassers zu vermerken.

3.3 Erhält das Standesamt weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenregister bleibt unverändert.

3.4 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen bzw. zu löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.

3.5 Erhält das Standesamt eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft,

deren bzw. dessen Geburt **nicht** in seinem Geburtenregister beurkundet ist, so hat es die Verwahrungsnachricht an das zuständige Standesamt weiterzuleiten oder, falls dieses sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt es nicht beurkundet hat, so hat das Standesamt die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach Satz 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

4

Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nr. 2.2 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserinnen und Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

1

1.1 Wäre die Mitteilung über den Sterbefall (§ 42 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Sterbefallnachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Sterbefall dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

1.3 Für die Benachrichtigung soll grundsätzlich ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden; die persönlichen Daten können auch durch einen auf der Vordruckrückseite abglichteten Auszug aus dem Sterbeeintrag übermittelt werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt ver-

merkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

- 1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Sterbefall wird im Falle der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

2

- 2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB, 348, 350 FamFG.

- 2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Absatz 2 FamFG, § 2300 Absatz 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Sterbefallnachricht ein, so benachrichtigt es **unverzüglich** das Nachlassgericht vom Eingang der Mitteilung über den Sterbefall und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden können.

- 2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach der vorstehenden Nr. 1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

3

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 1 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Die Notarin oder der Notar, bei der bzw. dem die Sterbefallnachricht eines Standesamts oder der Hauptkartei

für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese **unverzüglich** an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

IV.

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2 c und 3 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem **Inhalt** der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2 c und 3 entsprechen.

V.

Diese Gemeinsame Verfügung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Zugleich wird die Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde Nr. 1/2001 und der Behörde für Inneres vom 2. Januar 2001 (HmbJVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verfügung der Justizbehörde Nr. 19/2007 und der Behörde für Inneres vom 3. September 2007 (HmbJVBl. S. 105), aufgehoben.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Anlage 1

zu der AV vom 13. Juli 2010 Umschlag für Verfügungen von Todes wegen (Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
Geburtsname			
Familienname			
Vornamen			
Geburstag			
Geburtsort, Gemeinde, Kreis			
Standesamt und Nr.			
....., den Amtsgericht - Notarin/Notar (Unterschrift)					
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk. Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des gerichts				
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners eröffnet am		<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin und wieder verschlossen.		
Ort, Datum Amtsgericht	 Rechtspfleger/in/UdG		
(Unterschrift)					

Anlage 2 a

zu der AV vom 13. Juli 2010 Verwahrungsnachricht - Vorderseite (Format DIN A 5 - quer -)

Geschäftsstelle des
gerichts
Notarin/Notar
Geschäftsnummer
.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Ort und Tag
Anschrift und Fernruf

An das
Standesamt

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Umstehend näher bezeichnete/s/r
 Verfügung von Todes wegen
 notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge
 Urteil/Vergleich

ist am unter

Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden

Geschäftsnummer zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden

Urk.Rolle-Nr. beurkundet worden

Auf Anordnung

Anlage 2 b

zu der AV vom 13. Juli 2010 Verwahrungsnachricht – Rückseite (Format DIN A 5 - quer - Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.:

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
Geburtsname			
Familienname			
Vornamen			
Geburtstag			
Geburtsort, Gemeinde, Kreis			
Standesamt und Nr.			
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk. Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
gerichts					
(Vom Standesamt auszufüllen)					
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an					

Anlage 2 c

zu der AV vom 13. Juli 2010 Verwahrungsnachricht (Format DIN A 4)

Geschäftsstelle des
gerichts
Notarin/Notar
Geschäfts-Nr.:

Ort und Datum
Anschrift und Fernruf

.....
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher
bezeichnete/s/r

- Verfügung von Todes wegen notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge Urteil/ Vergleich

ist am unter

- Verwahrungsbuch-Nr. in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
 Geschäfts-Nr. zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
 Urk.-Rolle-Nr. beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin			
Geburtsname			
Familienname			
Vornamen			
Geburtstag			
Geburtsort, Gemeinde, Kreis			
Standesamt und Nr.			
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom	Urk. Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
gerichts					
<small>(vom Standesamt auszufüllen)</small>					
Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an					

Auf Anordnung

Anlage 3

zu der AV vom 13. Juli 2010 Mitteilung über den Sterbefall gem. II 1.3

Standesamt

.....

Ort, Datum

.....

An

- das Amtsgericht -
- Frau Notarin -
- Herrn Notar -
- das Notariat -

Zu der/dem

- Verfügung von Todes wegen,
- notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge,
- Urteil/Vergleich,

die/der/das dort unter

- Verwahrungsbuch-Nr. Geschäfts-Nr. verwahrt wird,
- Urk.-Rolle-Nr. Geschäfts-Nr. errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familiennname	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.
Das Standesamt	

Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (Hmb-DB-GvKostG)

AV der Justizbehörde Nr. 30/2010 vom 19. Juli 2010 (5653/3-1)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 26/2006 vom 17. Oktober 2006 (HmbJVBI 2006, S. 105) wird um folgende Regelung ergänzt:

I.

1) Zu Nrn. 100, 101 KV

- Die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls gemäß § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO lässt eine Zustellungsgebühr nach der Nr. 100 KV GvKicht entstehen.
- Die Gebühr nach Nr. 100 oder 101 GvKostG wird dagegen erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung des Schuldners vom Termin bei der Herausgabevollstreckung gemäß § 180 Nr. 2 Satz 2 GVGA zustellt.

II.

Die bisherigen Nummern 1) – 3) erhalten die Nummern 2) – 4).

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 29. Juli 2010 (Az. 3835/10/2E)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind voraussichtlich zum Jahresende 2010 zwei Stellen für

Notarassessorinnen/Notarassessoren

zu besetzen.

Die Justizbehörde begrüßt es, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Derzeit werden Möglichkeiten geprüft, den Assessorendienst auch in Teilzeit zu ermöglichen. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote „vollbefriedigend“ oder der Kombination „befriedigend/gut“. Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und

Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerlässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Die Auswahl nimmt die Justizbehörde nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarsstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Justizbehörde, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 20. August 2010 schriftlich an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizverwaltungsamt (J 21/13)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese zusätzlich per E-Mail an die Anschrift

bewerbung@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer *.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren *.pdf-Datei zusammen. Die Übersendung per E-Mail ist nicht fristwährend. Bitte beachten Sie, dass Ihnen Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht ersetzt werden. Für Fragen steht Ihnen Herr Behrendt unter der Rufnummer 040/428 43 4000 (jeweils Mo., Mi. und Fr.) zur Verfügung.

Rechtsprechung

HRG §§ 37, 41
BAföG § 15
HmbHG 2003 §§ 6, 9

1. **Die Vorschriften in § 6 Abs. 6 bis 10 HmbHG 2003 über die Studiengebühr für Langzeitstudierende sind mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II 1973 S. 1569) vereinbar.**
2. **Der Vorschrift in § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003, nach der Studierende (nur) für bis zu zwei Semes-**

ter von der Zahlung der Studiengebühr befreit sind, in denen sie in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule oder der Studierendenschaften tätig sind oder tätig waren, steht weder das rahmenrechtliche Verbot der Benachteiligung in §§ 41 Abs. 3, 37 Abs. 3 HRG noch das Benachteiligungsverbot in § 9 Abs. 4 Satz 1 HmbHG 2003 entgegen. Für die Berücksichtigung weiterer Semester in entsprechender Anwendung der Regelung in § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG lässt § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 keinen Raum.

(Hamburgisches Obergericht,
Beschluss vom 28. Oktober 2008 – 3 Bf 260/07.Z -)

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nahm zum Wintersemester 1990/91 bei der Beklagten ihr Studium (Magister, Hauptfach Anglistik) auf; zum Sommersemester 1996 wechselte sie den Studiengang (Lehramt für allgemeinbildende Schulen). Sie blieb Studierende, bis sie im Juni 2006 auf eigenen Antrag rückwirkend zum Beginn des Sommersemesters 2006 exmatrikuliert wurde. Während ihrer Studienzeit war die Klägerin ab dem Wintersemester 1994/95 wiederholt in verschiedenen Selbstverwaltungsorganen der Studierendenschaft tätig.

Die Klägerin begann auf der Grundlage eines Honorarvertrages vom Oktober 1998 mit einer Tätigkeit als Erzieherin. Ab Juni 1999 arbeitete sie als Angestellte mit einer Arbeitszeit im Umfang ca. 49 v. H. der tariflichen Arbeitszeit. Seit März 2006 arbeitet sie in Vollzeit.

Die Beklagte verpflichtete die Klägerin zur Zahlung von Studiengebühren für Langzeitstudierende ab dem Sommersemester 2005; zuvor hatte die Klägerin bereits die Befreiung von der Studiengebührenpflicht beantragt. Im Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2005 führte die Beklagte u. a. aus, ihre Gremientätigkeit könne keine weitere Berücksichtigung mehr finden, da sie nach § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 für nicht mehr als zwei Semester von der Gebührenpflicht befreit werden könne, was bereits für das Sommersemester 2004 und das Wintersemester 2004/2005 geschehen sei. Ein Erlass von Studiengebühren nach § 6 Abs. 8 Satz 3 Nr. 6 HmbHG 2003 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der Universität Hamburg zur Befreiung von Studiengebühren vom 5. März 2004 komme nicht in Betracht. Zwar würden danach für die Semester, in denen der Betreffende mindestens 15 Stunden wöchentlich gearbeitet habe, nach Verbrauch des Studienguthabens die Studiengebühren für eine entsprechende Anzahl von Semestern erlassen. Da das Hamburgische Hochschulgesetz in § 36 Abs. 4 davon ausgehe, dass zumindest die Hälfte der Arbeitszeit dem Studium zu widmen sei, könnten Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer Berufstätigkeit jedoch maximal für eine Semesterzahl in Höhe der Regelstudienzeit, hier in Höhe von 10 Semestern, gewährt werden. Damit bleibe hier auch bei einer Anrechnung der Berufstätigkeit das Studienguthaben der Klägerin erschöpft. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, die Zahlung von Studiengebühren für Lang-

zeitstudierende verstoße weder gegen den Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch gegen Art. 12 des Grundgesetzes. Auch habe kein Studierender darauf vertrauen dürfen, ein überlanges, gebührenfrei begonnenes Studium ohne Gebührenbelastung beenden zu können. Die Gremientätigkeit der Klägerin sei gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG von der Beklagten durch die Befreiung von der Gebührenpflicht im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/2005 berücksichtigt worden. Eine weitergehende Befreiung lasse die gesetzliche Regelung nicht zu; der Gesetzgeber habe damit den Belangen der Studierenden auch bei einer umfangreichen Tätigkeit in Gremien ausreichend Rechnung getragen. Die Beklagte habe es auch zu Recht abgelehnt, der Klägerin Studiengebühren im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit zu erlassen. Aus § 36 Abs. 4 HmbHG ergebe sich, dass eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende nur für solche Personen in Betracht komme, die zumindest die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen könnten; Personen, denen dies nicht möglich sei, könnten danach nicht eingeschrieben werden. Dem entspreche es, im Hinblick auf Studienzeit verlängernde Auswirkungen einer regelmäßigen Berufstätigkeit eine unbillige Härte nicht mehr anzuerkennen, wenn die doppelte Semesterzahl der Regelstudienzeit überschritten sei.

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ist ohne Erfolg geblieben.

Aus den Gründen:

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind begründet, wenn gegen dessen Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen, wovon etwa auszugehen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich derartiges nicht.

- a) Soweit die Klägerin geltend macht, das Verwaltungsgericht habe seiner Entscheidung ein unzutreffendes Verständnis von Art. 13 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. II 1973 S. 1569) zugrunde gelegt, greift dies nicht durch.

Die von der Klägerin insoweit bemängelte Passage ... entspricht wörtlich einer Passage aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2001 (BVerwGE 115, 32, 49), welches eine vergleichbare Regelung im seinerzeit geltenden baden-württembergischen Landeshochschulgesetz zum Gegenstand hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hat dort für Recht erkannt, dass eine Regelung über Studiengebühren für Langzeitstudierende, welche die Gebührenpflicht für die bei Inkrafttreten des

betreffenden Gesetzes immatrikulierten Studierenden erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen lässt und die erst nach dem Verbrauch eines Studienguthabens in Höhe der Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester zum Tragen kommt, mit der genannten Bestimmung des Paktes vereinbar ist. Nach Maßgabe dieser (vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 5.10.2006, Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 163, bestätigten) Rechtsprechung sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die hier maßgeblichen Bestimmungen des § 6 Abs. 6 - Abs. 10 und § 129 a Abs. 1 HmbHG 2003 mit den Gewährleistungen des Art. 13 des Paktes unvereinbar sein könnten.

Soweit die Klägerin vorträgt, staatliche Maßnahmen, welche bereits vollumfänglich gewährte Rechte nachträglich wieder begrenzen, würden in den Art. 2, 3 und 4 des Paktes nicht benannt, führt dies zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage. Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, das vorliegende Verfahren biete keinen Anlass, den normativen Gehalt der Art. 2, 3, 5 und 13 des Paktes zu erörtern, da der Gesetzgeber durch die Gewährung des Studienguthabens und durch die Übergangsfrist das Angebot eines unentgeltlichen Studiums in einem Umfang aufrechterhalten habe, der die Gewährleistungen des Art. 13 des Paktes auch bei einer für die Betroffenen günstigen Auslegung nicht beeinträchtigt. ... Bleiben aber die Gewährleistungen des Art. 13 des Paktes somit unbeeinträchtigt, so handelt es sich bei den hier maßgeblichen Bestimmungen über die Studiengebührenpflicht für Langzeitstudierende nicht um nachträgliche „Begrenzungen“ bereits vollumfänglich eingeräumter Rechte, die mit den allgemeinen Bestimmungen des Teils II des Paktes (Art. 2 bis Art. 5) unvereinbar sein könnten.

- b) Die Klägerin rügt, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass beim Vorliegen einer unbilligen Härte im Sinne von § 6 Abs. 10 HmbHG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung Beklagten zur Befreiung von Studiengebühren vom 5. März 2004 zu prüfen gewesen sei, ob durch ihre Berufstätigkeit und ihre Gremientätigkeit nicht eine Verlängerung der Befreiung über das Doppelte der Regelstudienzeit hinaus hätte in Betracht kommen können. Ihre Gremientätigkeit und die Berufstätigkeit hätten sich gleichermaßen Studienzeit verlängernd ausgewirkt. Das Verwaltungsgericht habe es versäumt, sich mit der Frage der Kumulation von Verlängerungsgründen auseinander zu setzen. Auch dieser Angriff dringt nicht durch. Damit wird weder dargelegt noch ist sonst ersichtlich, inwiefern eine Kumulation von Verlängerungsgründen im Fall der Klägerin dazu führt, dass sie auch noch für ihr 30. und 31. Fachsemester eine Befreiung von der Studiengebührenpflicht beanspruchen könnte. Abgesehen davon, dass die Klägerin ihre studien-

begleitende Berufstätigkeit erst im Oktober 1998, also zu Beginn ihres 17. Fachsemesters aufgenommen hat, als bereits die Regelstudienzeit nebst vier weiteren Semestern (zusammen 14 Semester) und darüber hinaus noch zusätzliche zwei Semester verstrichen waren, führt dieses Argument der Klägerin schon vom Ansatz her nicht zum Erfolg: Auch wenn die Zeit der Berufstätigkeit im Umfang einer weiteren vollen Regelstudiendauer von 10 Semestern berücksichtigt wird, ergibt sich daraus bei der Klägerin ein Zeitraum von maximal 26 Semestern ohne Studiengebührenpflicht: zu den 14 Semestern (Regelstudienzeit plus vier Semester) gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 HmbHG 2003 kämen dann die genannten weiteren 10 Semester (Berufstätigkeit) und zusätzlich zwei gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG (2003) wegen der Gremientätigkeit gebührenfreie Semester (für die Gremientätigkeit können nicht mehr als zwei Semester berücksichtigt werden, vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen). Auf diesen Umstand hat bereits die Beklagte mit ihrer Klageerwidern hingewiesen. Alldem setzt die Begründung des Zulassungsantrags nichts Erhebliches entgegen.

c) ...

- aa) Soweit die Klägerin vorträgt, die Berücksichtigung der Gremientätigkeit im Umfang von lediglich zwei Semestern sei mit dem Verbot der Benachteiligung von Hochschulmitgliedern wegen der Mitwirkung in Organen der Studentenschaft gemäß §§ 41 Abs. 3, 37 Abs. 3 HRG und § 9 Abs. 4 HmbHG nicht vereinbar, greift dies nicht durch.

Der hamburgische Landesgesetzgeber hat die hier streitgegenständliche Regelung über die Gebührenpflicht für Langstudierende in Kenntnis und unter Berücksichtigung dieses (auch in § 9 Abs. 4 Satz 1 HmbHG normierten) Benachteiligungsverbotes erlassen, und insoweit keine Unvereinbarkeit angenommen. Damit hat er eine gegenüber dem allgemeinen Benachteiligungsverbot (sofern dieses durch Regelungen über Studiengebühren für Langzeitstudierende überhaupt berührt sein kann) speziellere Regelung erlassen. Dazu ist er auch im Hinblick auf die genannten Regelungen im Hochschulrahmengesetz befugt gewesen; diese haben in dem hier betreffenden Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 keine Sperrwirkung begründet.

Nach der seinerzeitigen (bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1.9.2006 geltenden) Rechtslage hatte der Bund gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a GG a. F. das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG (seinerzeitiger Fassung) Rahmenvorschriften zu erlassen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens; nach Art. 72 Abs. 2

GG a. F. hatte der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machte. Nach Art. 75 Abs. 2 GG a. F. durften Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Nach dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Bund keine rahmenrechtliche Gesetzgebungskompetenz (wie seinerzeit in § 27 Abs. 4 HRG a. F. in Anspruch genommen) dafür hatte, die Erhebung von Studiengebühren bundesweit zu untersagen, weil insoweit die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG a. F. nicht erfüllt waren; das Bundesverfassungsgericht hat dabei u. a. ausgeführt, die Verhinderung unterschiedlichen Landesrechts in Bezug auf Studiengebühren sei zur Wahrung der Rechtseinheit im Sinne von Art. 72 Abs. 2 GG a. F. nicht erforderlich (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.1.2005, NJW 2005, 493 ff., 495; zur Rechtslage seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1.9.2006 vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG: zu den dort aufgeführten Gebieten der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse dürfte die Regelung von Studiengebühren nicht gehören, vgl. die amtliche Begründung in BT-Drs. 16/813 S. 14).

Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass der hamburgische Landesgesetzgeber rahmenrechtlich daran gehindert gewesen wäre, die Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende einschließlich der die Gremientätigkeit positiv berücksichtigenden Bestimmung des § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 für vereinbar zu halten mit dem in §§ 41 Abs. 3, 37 Abs. 3 HRG normierten Verbot der Benachteiligung wegen der Mitwirkung in Organen der Studentenschaft. Das rahmenrechtliche Benachteiligungsverbot hat sich der Vorgabe von Art. 75 Abs. 2 GG entsprechend auf eine allgemeine Aussage beschränkt, deren ggf. erforderliche konkrete Ausgestaltung den Ländern überlassen war. Eine rahmenrechtliche Regelung (etwa in § 41 Abs. 3 HRG), die den Ländern konkret vorgeschrieben hätte, im Falle der Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende die Studierenden von der Gebührenpflicht nicht nur für bis zu zwei Semester, in denen sie in Organen der Studentenschaft tätig waren, sondern für mehr (oder gar alle betreffenden) Semester zu befreien, wäre mit Art. 75 i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG a. F. ebenso wenig vereinbar gewesen wie das bundesrahmenrechtliche Verbot jeglicher Studiengebühren. Dann konnten

§§ 41 Abs. 3, 37 Abs. 3 HRG aber auch nicht so ausgelegt werden, dass sie eine bundesrechtliche Sperrwirkung gegenüber Regelungen wie derjenigen in § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 begründen konnten oder sollten.

Im Übrigen wäre es auch in der Sache nicht zutreffend gewesen, die durch § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG vorgeschriebene Berücksichtigung von Gremientätigkeit im Umfang von „nur“ zwei Semestern als „Benachteiligung“ wegen der Mitwirkung in Organen der Studentenschaft im Sinne von §§ 41 Abs. 3, 37 Abs. 3 HRG zu bewerten. Zwar dürfte sich dieses Benachteiligungsverbot nicht in einem Verbot zielgerichteter Diskriminierungen erschöpfen, sondern auch darauf gerichtet sein, den Eintritt rechtlicher oder tatsächlicher Nachteile zu verhindern, die wegen der Tätigkeit in einem solchen Organ entstehen können. Andererseits sind die Studierenden aber auch gehalten, die Gremientätigkeit in einem vertretbaren, im Vergleich zum Studium insgesamt untergeordneten Rahmen zu halten. Dementsprechend konnten die Studierenden nicht etwa unter Berufung auf das Benachteiligungsverbot beanspruchen, für jedes Semester, in dem sie einem Organ der Studentenschaft angehört bzw. angehört hatten, von der Studiengebührenpflicht für Langzeitstudierende befreit zu werden. Eine solche Praxis hätte sie in unzulässiger Weise privilegiert gegenüber anderen Studenten, die diesen Gremien nicht angehört, und auch das Ziel, dass die Studierenden ihr Studium zielstrebig und in angemessener Zeit zum Abschluss bringen sollen, außer Acht gelassen (zu alledem vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.9.2007, 2 LA 408/07, juris; OVG Münster, Urt. v. 9.11.2006, NWVBl. 2007, 111).

- bb) Außerdem rügt die Klägerin, das Verwaltungsgericht habe ohne weitere Ausführungen auf das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 26. Oktober 1984 (HmbJVBl 1985, 160) Bezug genommen. Diese Entscheidung habe die Bestimmung des § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG betroffen, die für die Tätigkeit in Gremien der Hochschulen aber gerade keine Begrenzung der weiteren Förderung auf zwei Semester vorsehe, sondern die weitere Förderung für angemessene Zeit vorschreibe. Dementsprechend habe das Verwaltungsgericht es versäumt, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob in einzelnen Fällen mehr als zwei Semester anzuerkennen seien.

Auch dieser Angriff bleibt erfolglos. Im Gegensatz zu § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG ist die hier maßgebliche Bestimmung des § 6 Abs. 9 Nr. 3

HmbHG 2003 gerade nicht ergebnisoffen („angemessene Zeit“) gewesen, sondern sie hat Studierende von der Zahlung der Studiengebühren nur befreit „für bis zu zwei Semester, in denen sie in Selbstverwaltungsorganen der Hochschulen oder der Studierendenschaft tätig sind oder waren“. Diese Regelung ist eindeutig und nicht auslegungsfähig; das Verwaltungsgericht hatte sie, wie tatsächlich auch geschehen, ohne weiteres anzuwenden. Das Verwaltungsgericht hatte somit keinen Anlass, eine entsprechende Anwendung der zu § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen. Soweit es ergänzend auf die zu dieser Norm ergangene Entscheidung vom 26. Oktober 1984 hingewiesen hat, hat es zum Ausdruck bringen wollen, dass es aus den in jener Entscheidung genannten (dort auf das Recht der Ausbildungsförderung bezogenen) Gründen auch die in § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 vorgeschriebene Begrenzung der Studiengebührenfreiheit für Gremientätigkeit auf eine Dauer von zwei Semestern im Zusammenhang mit der Studiengebührenpflicht in der Sache für ausreichend hält (vgl. den Beschluss vom 18.12.2006, S. 6). Dem stellt die Klägerin ihre eigene gegenteilige Ansicht gegenüber; daraus kann sich jedoch schon wegen der Eindeutigkeit von § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 kein ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils ergeben.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Die Klägerin legt eine solche grundsätzliche Bedeutung nicht dar (§ 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO). ...

a) Die Klägerin meint, es bedürfe der höchstrichterlichen Klärung, „ob und inwieweit die Regelung zur Gremientätigkeit ohne Ausnahmen aus dem BAföG anwendbar ist“; es stelle sich bereits „die Frage, ob die Vorschriften des BAföG auf die Regelungen zu den Studiengebühren vollumfänglich übertragbar sind“.

Damit wirft die Klägerin keine klärungsbedürftige Frage auf. ...Wie bereits ausgeführt, ist es gerade nicht fraglich, sondern in § 6 Abs. 9 Nr. 3 HmbHG 2003 eindeutig geregelt, dass Studierende für Tätigkeiten in den dort bezeichneten Gremien für höchstens („bis zu“) zwei Semester von der Studiengebührenpflicht befreit sind; auf die vorstehenden Ausführungen (oben unter „1. c) bb“) wird Bezug genommen. ...

b) Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig, „inwieweit Studierenden in der Freien und Hansestadt Hamburg ein besonderer Vertrauensschutz“ zur Seite stehe „aufgrund der Hamburger Besonderheit“, dass der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in der Begründung seines Gesetzentwurfs zur Neufassung

des Hamburgischen Hochschulgesetzes bzgl. § 6 Abs. 5 Satz 2 ausgeführt habe: „... wird jedoch garantiert, dass weiterhin grundständige Studiengänge gebührenfrei absolviert werden können“. Durch das daraufhin am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Hochschulgesetz sei mithin ein konkreter Vertrauenstatbestand verankert worden. Es sei vor diesem Hintergrund Verfahrensgegenstand, ob die Einführung von Langzeitstudiengebühren in Hamburg gegen das Rückwirkungsverbot verstoße. ...

Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass durch eine erst zukünftig wirksam werdende Einführung von Studiengebühren für Langzeitstudierende nach dem hier gegebenen Muster grundsätzlich kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot begangen wird, weil es sich dabei um eine verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung handelt (zur entsprechenden seinerzeitigen Regelung im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz vgl. BVerwG v. 15.7.2001, BVerwGE 115, 32, 47 ff.; bestätigt durch: BVerfG, Beschl. v. 31.3.2006, 1 BvR 1750/01, juris, Rn. 36 ff.).

Auch der Hinweis der Klägerin auf die „Hamburger Besonderheit“ in Gestalt der in der Begründung zum Entwurf von § 6 Abs. 5 HmbHG 2001 enthaltenen Formulierung, es werde „... garantiert, dass ...“, begründet keine Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Es ist ohne weiteres ersichtlich und bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren, dass der betreffende Satz keine „Garantie“ dafür hat sein sollen, der hamburgische Gesetzgeber werde auch zukünftig (und auch noch in späteren Legislaturperioden) davon absehen, für das Absolvieren grundständiger Studiengänge Gebühren zu erheben. Abgesehen davon, dass diese Begründung nicht vom Gesetzgeber (der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg) selbst stammt, sondern von dem (den Gesetzentwurf vorlegenden) Senat, gab es für eine derartig weitreichende Erklärung rechtlich und politisch keine Grundlage. Die Formulierung war vielmehr als schlichte Beschreibung der durch die Neufassung des § 6 Abs. 5 HmbHG 2001 seinerzeit entstehenden Rechtslage zu verstehen. ...

Mit dem Gesetzestext und mit der diesbezüglichen Begründung (es werde „... garantiert, dass ...“) haben die Bürgerschaft und der Senat somit zum Ausdruck gebracht, dass die Hochschulen nicht auch noch dazu ermächtigt werden sollten, durch Satzungen Studiengebühren für das Absolvieren grundständiger Studiengänge zu erheben; dies hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt (Beschl. v. 18.12.2006 S. 5). Die damit einhergehende „Garantie“ der Gebührenfreiheit grundständiger Studiengänge konnte und sollte jedoch ersichtlich nicht länger Bestand haben als jene vom Senat vorgelegte und von der Bürgerschaft verabschiedete Fassung des § 6 Abs. 5 HmbHG selbst.